



**BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at  
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.151/0007-IV/SCH2/2014 DVR:0000175

Wien, am 8. Oktober 2014

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE  
Änderung Lüftungsschacht Patsch, Deponierung des Aushubmaterials vor Ort  
Genehmigungsbescheid**

**Bescheid**

---

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE betreffend Änderung der Deponierung des Aushubmaterials für den Lüftungsschacht Patsch wie folgt:

**Spruch**

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE wird die Genehmigung dahingehend erteilt, dass in Änderung des bisherigen Genehmigungsbestandes zum Bauablauf bis zu 9 000 m<sup>3</sup> Tunnelausbruch aus dem Schacht Patsch auf die Deponie der Derfesser GmbH, Gst. 1977 KG Patsch, zur Deponierung verbracht werden können.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2004  
§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 96/2013 bzw. BGBl. I Nr. 205/2013

§ 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014, in der anzuwendenden Fassung

**BEGRÜNDUNG**

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung ei-

nes UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid vom 15. April 2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt. Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof wurde mit Entscheidung vom 28. November 2013, ZI. 2011/03/0193 als unbegründet abgewiesen.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte in der Folge mehrere Anträge („Änderungen 2012“) bei der Behörde ein, die mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Mai 2013, GZ: BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013, genehmigt wurden. Weitere Änderungen betreffend die Einfahrt Innsbruck sowie die Einbindung in die Umfahrung Innsbruck wurden mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. Dezember 2013, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2013, genehmigt.

Mit Antrag vom 14. April 2014 beantragte die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE nunmehr die Genehmigung der Änderung des Materialkonzepts des Brenner Basistunnels dahingehend, dass bis zu 9.000m<sup>3</sup> Tunnelausbruch aus dem Schacht Patsch auf die (bestehende) Deponie der Derfesser GmbH, Gst. 1977 KG Patsch, zur Deponierung verbracht werden können.

Hiezu wurden seitens der Behörde zwei Amtssachverständige herangezogen, die in ihren Gutachten im Wesentlichen ausführten, dass durch die Änderung sich die Distanz zwischen Baustelle und Deponie deutlich verringern würde, wodurch an Stelle von bisher 900 LKW-Fahrten zu je 11,4 km (in Summe sohin 103 000 km) künftig nur mehr 900 LKW-Fahrten zu je 170 m (zusammen sohin 306 km) anfallen würden. Durch diese drastische Verminderung der benötigten Kilometerleistung seien durch die Änderung gravierende Emissionsminderungen sowohl an motorbedingten Schadstoffen wie auch an aufgewirbeltem Staub, sodass bei der Aushubdeponierung an der nahe gelegenen Deponie insgesamt deutlich geringere Immissionen entstünden.

Diese Ermittlungsergebnisse wurden den Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden zur Kenntnis gebracht und zwei Wochen zur allfälligen Stellungnahme eingeräumt. Innerhalb der gesetzten Frist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Die unbestrittenen Ermittlungsergebnisse haben sohin gezeigt, dass nicht nur die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, sondern die Änderung sogar eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Genehmigungslage darstellt. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

Die weitere Begründung für die vorliegende Genehmigung entfällt daher im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG.

Die durch diese abschließende Erledigung von der Antragstellerin zu tragenden Gebühren und Abgaben werden mit gesonderter Mitteilung bekannt gegeben bzw. vorgeschrieben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Bescheid zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn Ihnen der Bescheid nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung zu laufen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Voraussetzungen und Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Hinweis**

Gemäß BVwG-Eingabengebührverordnung - BVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 490/2013, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

**Ergeht per RSb an:**

1. Naturfreunde Österreich, Viktoriagasse 6, 1150 Wien;
2. Österreichischer Alpenverein, Olympiastraße 37, 6020 Innsbruck;

3. Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion, Salumerstraße 4/III, 6020 Innsbruck;
4. Landesumweltanwalt von Tirol, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck;
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
6. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;
7. Stadtgemeinde Innsbruck, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;
8. Gemeinde Patsch, Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
9. Christine Seeber, 6082 Patsch, Kirchenstraße 2;
10. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck;

**zusätzlich vorweg per E-Mail:**

info@naturfreunde.at, carola.wartusch@naturfreunde.at; liliana.dagostin@alpenverein.at; transitforum@tirol.com; recht@bbt-se.com; waltraud.petek@lebensministerium.at, office@lebensministerium.at, office@umweltbundesamt.at; bh.innsbruck@tirol.gv.at; post@innsbruck.gv.at; gemeinde@patsch.tirol.gv.at; post@tirol.gv.at, umweltschutz@tirol.gv.at, planungsorgan@tirol.gv.at; landesumweltanwalt@tirol.gv.at;

**Information und Dokumentation, Protokoll**

mit dem Ersuchen, den Bescheid zusammen mit den bisherigen Unterlagen bis auf Weiteres auf der Homepage im Verfahrensbereich zu veröffentlichen:  
petra.grasel@bmvit.gv.at und andrea.loreth@bmvit.gv.at

**Für den Bundesminister:**

Mag. Rupert Holzerbauer

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Mag. Rupert Holzerbauer  
Tel.Nr. : +43 (1) 71162 65 2212  
E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-10-09T08:30:18+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	FXkEcoGph+OhTMSivr/+jw+IBbXSD2HudELgbo6gaA8oWrSd7gK5RmUWWgzS8haBeW0zgw5VP5h8QhsAPKCMGbzwg2aDSj2la84rQlkKp0F3uintF2fR23DpUSWz/iqWPqm8LKxSHpenoMZfT6ZJvfPOrUV9DBLq+KFh2+snZQY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	